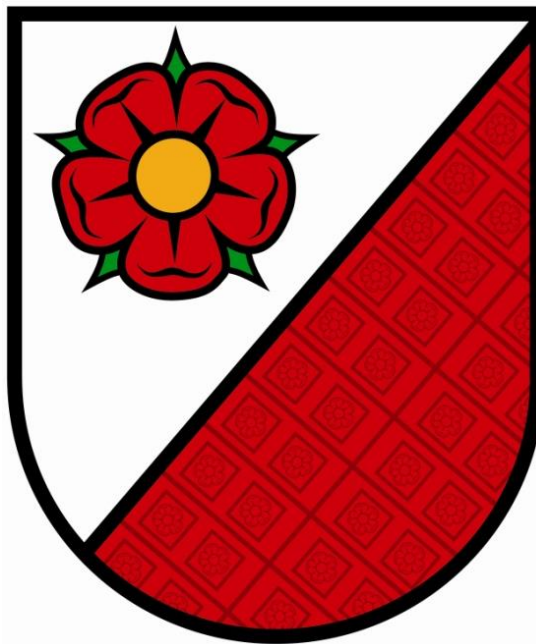


Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Wynigen

(WVV)



26. November 2012

mit Änderungen vom 27. Januar 2014,
vom 29. Juni 2015, vom 2. September 2019,
vom 4. April 2024, vom 25. Juni 2024
und vom 5. Januar 2026

Art. 1

Anteil Grund- und Verbrauchsgebühr (...)¹

Art. 1a

Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 45 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements basieren auf einem Zielwert von 120 % des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen.³

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 230.00 pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb.⁴

Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.20 pro m³ Wasser.⁵

Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant ³ Für den ausnahmsweisen Wasserbezug ab Hydrant mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 28 Abs. 5 des Wasserversorgungsreglements gelten folgende Gebührenansätze

a) einmalige Bezüge⁶

- Viehschauen kostenlos
- Schwimmbadfüllung Verbrauchsgebühr nach Messung zzgl. Abwassergebühr sowie zzgl. Pauschalgebühren CHF 50.-- für Montage und Demontage Systemtrenner, CHF 30.-- für Miete Systemtrenner
- andere Bezüge mit vorgängiger Bewilligung Verbrauchsgebühr nach Messung zzgl. Pauschalgebühren CHF 50.-- für Montage und Demontage Systemtrenner, CHF 30.-- für Miete Systemtrenner
- Bezüge ohne vorgängige Bewilligung zusätzliche Bearbeitungsgebühr CHF 100.--

¹ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2024
 ² Ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015
 ³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2024
 ⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.01.2026
 ⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.01.2026
 ⁶ Ganzer Absatz geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024

- b) regelmässige Bezüge (Jahresgebühr)
- Schwellenkorporation CHF 300.--
 - kantonales Tiefbauamt (z. B. Flüsterbelag waschen) mit Verwendung Systemtrenner CHF 300.--⁷
 - andere Bezüger: Festlegung auf Gesuch hin durch Tiefbaukommission

⁴ Für den Wasserbezug ab Hydrant wird ein Systemtrenner (Hydrantenanschluss-Garnitur) montiert, welche den Rückfluss von verunreinigtem Wasser in die Trinkwasserversorgung verhindert. Die Montage erfolgt vor dem Wasserbezug ab Hydrant, gemäss Terminangabe im Gesuchsformular, durch die von der Gemeinde beauftragte Sanitärunternehmung, ebenso die Demontage nach dem angegebenen Termin. Die Verrechnung der effektiven Verbrauchsmenge erfolgt gemäss Messung der Wasseruhr auf dem Systemtrenner.⁸

⁵ Wasserbezüge ab Hydrant für Schwimmbadfüllungen werden nur unter der Auflage bewilligt, dass beim Wasserbezug eine Reduktion mittels 40er-Druckschlauch und rückstossfreiem Strahlrohr erfolgt. Das Material ist beim Brunnenmeister oder beim Brunnenmeister-Stv. zu beziehen.

Art. 3

Zuständigkeiten Aufgaben der Tiefbaukommission

- ¹ Die Tiefbaukommission besorgt insbesondere
- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
 - b) den Erlass von Verfügungen
 - c) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
 - d) die übrigen gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird und es sich nicht um reine Verwaltungs- oder Vollzugsaufgaben handelt.

Aufgaben des Ressortchefs Tiefbau

- ² Der Ressortchef Tiefbau ist insbesondere zuständig für
- a) die Gewährung von Fristerstreckungen oder ratenweiser Zahlung von Anschlussgebühren.

Aufgaben der Gemeinde- verwaltung

- ³ Der Gemeindeverwaltung obliegt insbesondere
- a) die Prüfung und der Entscheid über Gesuche um Anschluss an die Wasserversorgung oder um Erweiterung der angeschlossenen Installationen
 - b) die Überwachung der Einreichung der Ausführungspläne privater Wasserleitungen für die Nachführung des Leitungskatasters
 - c) die Prüfung und der Entscheid über Gesuche für vorübergehenden Wasserbezug

⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024

⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024

- d) die Berechnung und Einforderung sämtlicher Gebühren gemäss Gebührenreglement und Verordnung
- e) die weiteren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden Verwaltungsaufgaben.

*Aufgaben des
Brunnenmeisters*

- ⁴ Dem Brunnenmeister obliegt insbesondere
- a) die betriebliche Überwachung der Anlagen der Wasserversorgung
 - b) die Behebung von Störungen
 - c) die Durchführung von Selbstkontrollen gemäss Qualitätssicherungs-Handbuch der Wasserversorgung
 - d) die Kontrolle der Hausinstallationen und die Aufnahme der Belastungswerte
 - e) die weiteren Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Die Wasserversorgungsverordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Die Änderung vom 27. Januar 2014 tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.⁹

³ Die Änderung vom 29. Juni 2015 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.¹⁰

⁴ Die Änderung vom 2. September 2019 treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.¹¹

⁵ Die Änderungen vom 4. April 2024 treten rückwirkend auf den 1. April 2024 in Kraft.¹²

⁶ Die Änderungen vom 25. Juni 2024 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.¹³

⁷ Die Änderungen vom 5. Januar 2026 treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.¹⁴

⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2014.

¹⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015.

¹¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

¹² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024

¹³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2024

¹⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.01.2026

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 26. November 2012.

Der Präsident
sig.
Peter Heiniger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 27. Januar 2014 an.

Der Präsident
sig.
Beat Studer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 2

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 29. Juni 2015 an.

Der Präsident
sig.
Beat Studer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 2. September 2019 an.

Der Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 4

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 4. April 2024 an.

Die Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 5

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversorgungsverordnung am 25. Juni 2024 an.

Die Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 6

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversorgungsverordnung am 5. Januar 2026 an.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 5. Januar 2026 beschlossene Änderung der Wasserversorgungsverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch ePublikation vom 7. Januar 2026.

Wynigen, 7. Januar 2026

Der Gemeindegeschreiber

Christian Liechi